

Vereinsatzung

Präambel

Der Verein GEMEINSCHAFT AKTIV LEBEN sieht auf Grund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft die Herausforderung innovative und gemeinschaftliche Wohn-, Lebens- und Arbeitsprojekte ins Leben zu rufen.

Der Verein steht für eine zukunftsorientierte gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung, die sich im sozialen Organismus widerspiegelt und einen Mehrwert ergibt.

Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnissen unabhängig von Herkunft, Religion, sozialer Stellung und politischer Ausrichtung. Jeder Mensch ist in seiner Ganzheitlichkeit ein Teil der Natur und soll ihr mit Achtsamkeit und Aufmerksamkeit begegnen.

Das lebendige Zusammenwirken des menschlichen Organismus im Bereich des Wirtschafts-, Rechts- und Geistesleben ermöglicht die Potentialentfaltung eines Jeden.

Die Voraussetzung dazu ist die Anerkennung aller Grundrechte.

Insbesondere bilden die Werte Toleranz, Würde, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Respekt, Vielfalt, Freiheit, Vertrauen, Offenheit und Achtsamkeit für die Mitglieder das Fundament jeglichen Handelns zum Wohle eines friedlichen gemeinsamen Miteinanders.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen GEMEINSCHAFT AKTIV LEBEN.
2. Der Verein GEMEINSCHAFT AKTIV LEBEN hat seinen Sitz in der Hauptstr. 13b, 24239 Dannau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung aller Menschen an der aktiven Teilhabe am gemeinschaftlichen und sozialen Leben. Ziel ist die Selbstbestimmtheit und Gleichberechtigung jedes Einzelnen auf nachbarschaftlicher Basis
2. Förderung eines gesellschaftlichen Miteinanders
3. Förderung und Unterstützung hilfebedürftiger Menschen im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung im therapeutischen und sozialen Bereich
5. Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Schulungen und des Sports
6. Unterstützung der Gründung der professionellen Sozialgenossenschaft GEMEINSCHAFT AKTIV LEBEN

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Umsetzung und Förderung von gemeinschaftlichem innovativen Wohnen in Wohnprojekten
2. praktische Umsetzung der sozialen Dreigliederung in der sozialen Teilhabe, Umsetzung des Solidargedankens für Menschen jeden Alters, für Familien und für Menschen mit unterschiedlichen Einkommen und mit Unterstützungsbedarf
3. Fort-und Weiterbildungsangebote
4. Projekte mit Kindern und Jugendlichen
5. Projekte im Kunst-und Kulturbereich
6. Überführung aller Tätigkeiten, Projekte und Vermögen sowie aller rechtlichen Vertragsverhältnisse in die Genossenschaft
7. Mittelverwendung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft (Stimmrecht, Wählbarkeit)

1. Mitglied werden kann jede natürliche vollgeschäftsfähige Person und juristische Person, die die Werte des Vereins mitträgt.
2. Mitglied können Minderjährige mit Zustimmung der Sorgeberechtigten werden.
3. Jedes Mitglied muss der Satzung des Vereins zustimmen.
4. Die Mitgliedschaft kann ausschließlich schriftlich beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung juristischer Personen.
7. Der Antrag auf Austritt eines Mitglieds erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form. Er wird an ein Mitglied des Vorstands gestellt und ist bei Eingang wirksam.
8. Bei Verstoß gegen die Grundsätze der Satzung und Werte des Vereins können die Mitglieder über die Mitgliederversammlung verwarnt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Zur Konfliktlösung kann über den Einsatz eines Coachings oder einer Mediation auf der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist in der Eigenverantwortung, dass der Beitrag pünktlich zum Monatsanfang bzw. viertel- oder ganzjährig auf das Vereinskonto überwiesen wird.
4. Im Einzelfall kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag entscheiden, ob der Mitgliedsbeitrag gestundet oder erlassen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach dem einfachen Mehrheitsprinzip in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und Angelegenheiten im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser Rechenschaft ab.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens, alle Beteiligten bekommen Gelegenheit ihre Meinung und auch ihre Widersprüche gegen eine Entscheidung zu äußern.
6. Der Verein wird durch alle Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und gleichberechtigt vertreten.
7. Der Vorstand entscheidet über eine virtuelle oder hybride Form der Durchführung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 27 Abs.3i.V.m. 670 BGB.
9. Der Vorstand ist berechtigt fach- und sachkundige Personen zu Beratungen hinzuzuziehen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
11. Der Vorstand lädt unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich in Textform oder per E-Mail mit der aktuellen angefügten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
2. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist sowohl virtuell als auch hybride möglich. Nur Teilnehmer mit zugeschalteter Videoübertragung sind stimmberechtigt.
3. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
5. Das Protokoll sowie Beschlüsse gehen zeitnah allen Mitgliedern schriftlich in Textform oder per E-Mail zu.
6. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden nach Diskussion mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Beschluss abgelehnt.

8. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen vornehmen.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, sowie des Kassenprüfers entgegen. Der Kassenprüfer entlastet den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt Anträge und legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
11. Gäste sind während der Mitgliederversammlung zugelassen, aber nicht stimmberechtigt.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Protokollführung wird auf der Versammlung abgestimmt.
3. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.
2. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes oder von dreiunddreißig Prozent der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Nennung eines Grundes einberufen werden.

§ 11 Anträge

1. Anträge müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Geht der Antrag später ein entscheiden zweidrittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung über dessen Bearbeitung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur dann abgestimmt werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die neuen Textstellen den Mitgliedern mitgeteilt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese werden dann den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Aufwandsersatz

1. Mitglieder, die vom Vorstand beauftragt wurden und auch Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bspw. Porto, Reisekosten, Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis über die entstandenen Aufwendungen ist über Einzelbelege und spätestens nach vierzehn Tagen geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14 Verbot von Begünstigungen

1. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung die Kasse und Konten, einschließlich aller Belege und Bücher.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und lässt über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zuständig für die Auflösung ist der Vorstand.
2. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Verein wird das Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten bei Gründung der professionellen Sozialgenossenschaft GEMEINSCHAFT AKTIV LEBEN an dieselbe übertragen.

Die verwendete Anrede dieser Satzung gilt für alle Menschen unabhängig ihrer Geschlechtszugehörigkeit.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet.

Dannau, den 18.02.2023

Gründungsmitglieder: